



Unterweisungen

Lehrkräfte und Beschäftigte

müssen für ihren Arbeitsbereich anhand der [\[?\]Gefährdungsbeurteilung](#) in einer verständlichen Form und Sprache über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu deren Verhütung unterwiesen werden (§ 12 [\[?\]ArbSchG](#), § 6 [\[?\]ArbStättV](#), § 4 [\[?\]DGUV](#) Vorschrift 1).

Lehrkräfte werden durch die Schulleitung unterwiesen bzw. die Schulleitung veranlasst die Unterweisung.

Der Gesetzgeber unterscheidet drei Arten bzw. Anlässe von Unterweisungen:

Thema/ Problemfeld	Inhalte	Wann? 
Arbeitschutz in Schulen, Belastungen und Gefährdungen an Lehrerarbeitsplätzen	Erläss „Arbeitschutz in Schulen“ Wahrnehmung von Aufgaben des Gesundheitsschutzes (z.B. Ergonomie und Hygiene)	Beginn des Schuljahres
Verhalten bei Entstehungsbränden, Feueralarm Verhalten nach Unfällen, Erste Hilfe	Erläss „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung“, - Verhalten im Brandfall/Alarmplan der Schule - Flucht- und Rettungswege - Auswertung der letzten Alarmübung - Unterweisung der Schüler/Innen - Erste Hilfe – Verhalten bei Unfällen	In den ersten drei Wochen des Schuljahres
Notfallmanagement	Verhalten in Notfallsituationen Erläss „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen“ Sicherheitskonzept der Schule	Beginn des Schuljahres
Aufsichtspflicht: Gestaltung der Pausenaufsicht und Aufsicht an Schulbushaltestellen	Aufsichtsführung § 42 Hdt, Schulgesetz Unterricht, Pause, Schulbushaltestelle, Klassenfahrten, Schule unterwegs GUV S1- 6047	Beginn des Schuljahres

© AuG-Team

- **Erstunterweisung** (Neueinstellung, vor Aufnahme der Tätigkeit oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Einführung neuer Verfahren wie Software, neue Geräte etc.)
- **Wiederholungsunterweisung** (bei Routinetätigkeiten mindestens jährliche Wiederholung, bei Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung häufiger)
- **Unterweisung aus besonderen Grund** (nach Unfall bzw. Beinah-Unfall etc.)
- Für bestimmte **Tätigkeitsbereiche** sind besondere Unterweisungen anhand der [Betriebsanweisungen](#) durchzuführen (z. B. Gefahrstoffe, strahlende Stoffe, Umgang mit Maschinen, Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung).

Schülerinnen und Schüler

müssen nach dem Runderlass „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung“ unterwiesen werden.

Zusätzlich schreibt die [?]RiSU (Richtlinie für Sicherheit im Unterricht) Unterweisungen für naturwissenschaftlichen Unterricht bzw. für Unterricht in Technik, Werken, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst vor.

Unterweisungen von Schülern

sind vor Aufnahme der Tätigkeit (z. B. zum Schuljahresbeginn) und bei jeder Veränderung im Arbeitsbereich, bei erstmaliger Benutzung eines Fachraumes oder einer Werkstatt durchzuführen. Unterweisungen sind stets zu dokumentieren (z. B. durch einen Unterweisungsnachweis, durch Klassenbucheintrag oder bei Kursen durch eine Namensliste der Unterwiesenen, die die durchgeführte Unterweisung mit Unterschrift bestätigen).

Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrkräfte unterwiesen.

Artikel-Informationen

23.03.2022

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=835

E-Mail an Redaktion